

**Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern
zur Einfügung des § 25b Aufenthaltsgesetz durch das
Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung
vom 27. Juli 2015 (BGBl.I S. 1386)**

Inhaltsübersicht

Teil I	Allgemeines
Teil II	Hinweise zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1
A	Allgemeine Voraussetzungen
B	Dauer des Aufenthalts (Voraufenthalt / Mindestaufenthaltsdauer)
C	Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
D	Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
E	Sicherung des Lebensunterhalts
F	Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen
G	Mündliche Deutschkenntnisse
H	Schulbesuch
Teil III	Hinweise zu Versagungsgründen des § 25b Absatz 2
Teil IV	Hinweise zu § 25b Absatz 3 (Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4)
Teil V	Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder (Hinweise zu § 25b Absatz 4)
Teil VI	Schlussbemerkungen

Teil I Allgemeines

Durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) wurde mit § 25b Aufenthaltsgesetz ein neues Aufenthaltsrecht in das Aufenthaltsgesetz eingefügt, die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration.

Mit § 25b wurde erstmalig in Deutschland eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung geschaffen. Ziel der Regelung ist es, nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von einem Geduldeten erbracht wurden, durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu honorieren (vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drucksache 642/214) und langfristig in Deutschland lebenden Ausländern somit eine dauerhafte Bleibeperspektive zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b ist, dass sich der Ausländer nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Zu den Begünstigten gehören Geduldete nach § 60a. Ausländer, deren Aufenthalt nicht geduldet wird, sind vom Anwendungsbereich des § 25b ausgeschlossen, somit auch diejenigen, die bereits einen Aufenthaltstitel besitzen.

Bei der Regelung des § 25b handelt es sich um eine Soll-Vorschrift. Sofern die in § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen und keine der zwingenden Versagungstatbestände des Absatz 2 gegeben sind, ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b wird in der Regel erteilt, wenn sich der Geduldete seit acht Jahren - bei Familien mit Kindern seit sechs Jahren - ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Der Ausländer muss zudem seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit selbst sichern oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens-, sowie der familiären Lebenssituation muss zu erwarten stehen, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Absatz 3 im Laufe der Zeit selbst sichern wird. Nicht zuletzt

muss er über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügen und bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweisen. Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Alleinerziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern oder Geduldeten, die pflegebedürftige nahe Angehörige im Bundesgebiet pflegen (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes), soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen unschädlich sein.

§ 25b Absatz 3 sieht Ausnahmen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie des Sprachnachweiserfordernisses für Personen vor, die diese aus Krankheitsgründen oder aufgrund einer Behinderung bzw. aus Altersgründen nicht erfüllen können. Im Übrigen gilt das Erfordernis der nachhaltigen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse auch für diesen Personenkreis. Ob Ausnahmemöglichkeiten vorliegen, ist im jeweiligen konkreten Einzelfall zu entscheiden.

Teil II Hinweise zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1

A Allgemeine Voraussetzungen

§ 25b Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Geduldeter regelmäßig erfüllen muss und legt in Satz 2 Nummern 1 bis 5 die tatbestandlichen Voraussetzungen kumulativ fest. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus, dass...“ lässt es dabei zu, dass besondere Integrationsleitungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können, selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind. So kann von den Voraussetzungen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn andere gleich gewichtige Integrationsmerkmale vorliegen. Beispielhaft ist hier ein herausgehobenes soziales Engagement zu nennen, wie es u.a. in Vereinen, sozialen Einrichtungen, Kirchen o.ä. üblicherweise praktiziert wird. Das herausgehobene Engagement muss über die bloße Vereinsmitgliedschaft hinausgehen. In diesen Fällen kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch dann erfolgen, wenn z.B. die erforderliche Aufenthaltsdauer oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig vorliegen.

Über das in der Gesetzesbegründung angeführte Regelbeispiel des herausgehobenen sozialen Engagements hinaus sind weitergehende Anhaltspunkte für das Absehen der Voraussetzungen des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 nicht ersicht-

lich. Es kommt in diesem Zusammenhang immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an.

B Dauer des Aufenthalts (Voraufenthalt / Mindestaufenthaltsdauer)

Im Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 Satz 1 muss der Aufenthalt des Ausländers nach § 60a geduldet sein. Wenn die Duldung allein im Hinblick auf ein Verfahren erteilt wird, in dem darum gestritten wird, ob der Ausländer in der Sache berechtigt ist, die Aufenthaltserlaubnis noch vor der Abschiebung zu erhalten oder diese im Bundesgebiet einholen zu dürfen, liegt keine Duldung im Sinne des § 25b Absatz 1 vor. Hier handelt es sich lediglich um eine gerichtliche Verfahrensduldung.

Der Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet von mindestens acht Jahren - bei Familien mit Kindern seit sechs Jahren - muss ununterbrochen auf der Grundlage eines Aufenthaltstitels, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung sein. Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer von einmalig bis zu drei Monaten sind unschädlich, um so Unbilligkeiten zu vermeiden, die sich bei geringfügigen formalen Nachlässigkeiten des Ausländers ergeben würden (vgl. Ziffer 85.0 AVV-AufenthG). Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts werden die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt nicht mehr berücksichtigt.

Nach dem Wortlaut des § 25b würde es bereits genügen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b auch dann zu erteilen, wenn der Antragsteller die geforderte Mindestaufenthaltszeit (von acht bzw. sechs Jahren) überwiegend als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis verbracht hat. Nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird lediglich vorausgesetzt, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung geduldet ist; zeitliche Gewichtungen bzw. Abstufungen zwischen Duldung, Gestattung und Besitz einer Aufenthaltserlaubnis wurden gesetzlich nicht normiert.

Eine Titelerteilung in diesen Fällen entspricht jedoch nicht Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte dieser Norm. Mit der Neuregelung ist vielmehr beabsichtigt, jene Ausländer profitieren zu lassen, die langfristig geduldet waren und denen mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b nunmehr eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland eröffnet werden soll. Es entspricht - entgegen sonstiger Gewohnheit -

durchaus Sinn und Zweck dieser Norm, den nicht-legalen Voraufenthalt hier zu privilegieren. Nicht intendiert ist, auch jene Ausländer zu berücksichtigen, die bereits über längere Zeit einen Aufenthaltstitel (z.B. nach den §§ 16 oder 18) inne hatten und denen insoweit eine Lebensperspektive in Deutschland bereits offen stand.

C Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 ist ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu fordern. Hierbei handelt es sich um ein im Aufenthaltsgesetz neues Tatbestandsmerkmal. Zur Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist auf das Staatsangehörigkeitsrecht zurückzugreifen, das eine analoge Regelung in 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vorsieht. Auf diese Bestimmung sowie auf die Anwendungshinweise zum StAG ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b prinzipiell abzustellen. Das Bekenntnis ist somit schriftlich einzuholen. Es sollten die im Einbürgerungsverfahren verwendeten Muster zur Anwendung kommen sowie die Abgabe der Bekenntniserklärung nach Ziffer 85.1.1.1 StAR-VwV verlangt werden.

Das Verfahren ist bei Antragstellern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung keine bloß formelle, sondern eine materielle Erteilungsvoraussetzung. Der Antragsteller muss den Inhalt der von ihm abzugebenden Loyalitätserklärung verstanden haben (siehe BayVGh, Urteil vom 19.01.2013 - 5 B 11.732 - unter Bezugnahme auf BVerwG, B. v. 08.12.2008 - 5 B 58/08 - und VGh BW, Urteil vom 20.02.2008 - 13 S 1169/07).

Sofern der Ausländer über einen erfolgreichen deutschen Schulabschluss, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium verfügt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Erklärung auch von einem entsprechenden Bewusstsein getragen ist.

Liegen gegen den Ausländer schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Versagergründe nach § 5 Absatz 4 vor oder liegt ein Ausschlussstatbestand für die Einbürgerung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 StAG vor, lässt sich dieses Bekenntnis nicht feststellen. Das gilt ebenso bei einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die wegen Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, auch wenn noch keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

i.S.d. § 53 Absatz 1 eingetreten ist. Das Bekenntnis setzt immer eine Abkehr von solchen Verbindungen und Machenschaften voraus.

D Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Grundkenntnisse umfassen grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates. Orientierung geben die Lehrpläne des Orientierungskurses, der Bestandteil des Integrationskurses ist. Zur Beurteilung des Nachweises über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet können die Bestimmungen der Ziffer 9.2.1.8 AVV-AufenthG entsprechend angewendet werden. Danach werden die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen durch den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ zum Orientierungskurs nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 Integrationskursverordnung (IntV). Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium nachweisen kann.

Gemäß Ziffer 9.2.2.1 AVV-AufenthG können Ausländer, die am Integrationskurs nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, die Abschlusstests des Integrationskurses auf freiwilliger Basis ablegen, um den Nachweis der Grundkenntnisse zu erbringen. Für § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 gilt dasselbe. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Ausländer auch isoliert nur am Orientierungskurs des Integrationskurses oder sogar nur dem Test „Leben in Deutschland“ teilnehmen können, um so den Nachweis über die Grundkenntnisse zu erbringen. In diesem Fall erhält der Teilnehmer kein Abschlusszertifikat, sondern lediglich eine Mitteilung über das erreichte Ergebnis im Test „Leben in Deutschland“. Die Teilnahme muss dabei grundsätzlich als Selbstzahler erfolgen, weil ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 erst nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b besteht.

Unter dem Gesichtspunkt, dass besondere Integrationsleistungen bei der Gewährung des Aufenthaltstitels nach § 25b honoriert werden sollen, sind die genannten Bemühungen, wie die freiwillige Anmeldung zum Test auf eigene Kosten, für den Geduldeten grundsätzlich als zumutbar zu erachten. Mit der Aufenthaltsgewährung nach § 25b sollen – auch ausweislich der Gesetzesbegründung – gerade außerordentliche Integrationsleistungen honoriert werden, die der Geduldete aus eigener Kraft und trotz des ungeklärten Aufenthaltsstatus erbracht hat. Der Erwerb von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist für einen über längere

Zeit in Deutschland lebenden Geduldeten im Übrigen auch ohne die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses möglich, so z.B. durch Zeitungslektüre, (insbesondere öffentlich-rechtliche) Fernsehsendungen, Internetangebote etc. Auch die Regelungen zum Nachweis der Voraussetzungen bzw. die Regelungen zu den Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Ziffern 9.2.2.ff. AVV-AufenthG finden in Bezug auf § 25b Absatz 1 Nummer 2 entsprechend Anwendung.

E Sicherung des Lebensunterhalts

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. In Anerkennung des Umstandes, dass es für Geduldete aufgrund ihres ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Status prinzipiell schwieriger ist, einen Arbeitsplatz zu finden, reicht es für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b aus, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der erstmaligen Titelerteilung überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann. Neben der aktuellen Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse kommt eine Titelerteilung auch in Betracht, wenn unter Berücksichtigung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation des Ausländers zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 zukünftig gesichert wird (Prognoseentscheidung). Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich.

Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

Der Unterhalt ist gesichert, wenn dieser tatsächlich zum größten Teil aus Erwerbstätigkeit bestritten wird. Bei Bezug öffentlicher Mittel muss das Einkommen aus Erwerbstätigkeit insgesamt deutlich überwiegen. Öffentliche Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen, wie z.B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung sowie Arbeitslosengeld I, werden nicht angerechnet. Bei der Berechnung der Lebensunterhaltssicherung ist stets die gesamte Familie (Bedarfsgemeinschaft) mit einzubeziehen. Die Bestimmungen der Ziffern 104a.5.3 und 104a.5.4 AVV-AufenthG können entsprechend herangezogen werden.

Prognoseentscheidung

Die positive Integrationsprognose im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 2 bedeutet, dass der betreffende Ausländer seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird. Unter Würdigung der bisherigen Schul-, Ausbil-

dungs- und Einkommenssituation sowie der familiären Situation des betreffenden Ausländers ist jeweils einzuschätzen, ob es dem Ausländer gelingen wird, den Lebensunterhalt in dem erforderlichen Umfang zu sichern. Eine positive Prognose ist gerechtfertigt, wenn konkrete Umstände wie ein belastbares Arbeitsplatzangebot und Kenntnisse der deutschen Sprache, das soziale Umfeld, Vorhandensein eines festen Wohnsitzes, die Schul- und Berufsausbildung, die Dauer des Aufenthalts und auch das Lebensalter die begründete Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer sich künftig wirtschaftlich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren vermag und so den Lebensunterhalt i.S.d. § 2 Absatz 3 decken wird.

F Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist in den in § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 4 AufenthG alternativ aufgeführten Fällen im Regelfall für die Lebensunterhaltssicherung unschädlich. Das ist der Fall bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, bei Alleinerziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern sowie bei Ausländern, die pflegebedürftige Angehörige pflegen (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes). Die genannten Ausnahmetatbestände können nebeneinander erfüllt sein.

Im Hinblick auf den Begriff „minderjährige Kinder“ in § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 muss sich der Bezug der „ergänzenden Sozialleistungen“ in den Kindern begründen. Die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit würden zwar zur überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen, nicht jedoch zur Deckung des überwiegenden Lebensunterhalts der gesamten Familie genügen. Der Begriff „vorübergehend“ ist im Zusammenhang mit der Voraussetzung vorhandener Kinder zu sehen. Die Ausnahme berücksichtigt, dass durch Kinder in der Familie die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann. Eine feste zeitliche Grenze, die den Begriff „vorübergehend“ definiert, kann indes nicht festgelegt werden. Es müssen zur Auslegung jedoch berechnete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Bezug dieser ergänzenden Sozialleistungen nicht dauerhaft erfolgen wird (vgl. Ziffer 104a.6.2 AVV-AufenthG).

Im Hinblick auf die Ausnahme für Alleinerziehende in § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 ist maßgebend, dass die Ausübung der Erwerbstätigkeit des Alleinerziehenden nicht zugemutet werden kann, wenn diese die Erziehung des oder der Kinder gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II in der Regel nicht gefährdet, soweit eine

Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege i.S.d. Vorschriften des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist (vgl. Ziffer 104a.6.3 AVV-AufenthG).

Zu den nahen Angehörigen i.S. des § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 zählen insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern und Geschwister sowie die Kinder (vgl. aber auch die Definition der nahen Angehörigen in § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes). Entscheidend für die Bestimmung des Näheverhältnisses ist die konkrete familiäre Situation.

G Mündliche Deutschkenntnisse

Nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäische Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu verlangen. Dies beinhaltet die folgenden Fähigkeiten (vgl. auch Ziffer 104a.1.2 AVV-AufenthG):

- Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- Kann mit einfachen Mitteln die Familie, Lebensverhältnisse, die Herkunft und Ausbildung, die gegenwärtige oder die letzte berufliche Tätigkeit beschreiben.
- Kann mit einfachen Worten Personen, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
- Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen.
- Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen, unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.
- Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um das Gespräch selbst in Gang halten zu können.
- Kann verstehen, was in einem einfachen Alltagsgespräch langsam, deutlich und direkt an sie/ihn gerichtet gesagt wird, vorausgesetzt die sprechende Person gibt sich Mühe, ihm/ihr verstehen zu helfen.
- Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten; versteht jedoch, wenn die Gesprächspartner sich Mühe geben, sich ihm/ihr verständlich zu machen. Kann

einfache, alltägliche Höflichkeitsformeln verwenden, um jemanden zu grüßen oder anzusprechen.

- Kann jemanden einladen und auf Einladungen reagieren.
- Kann um Entschuldigung bitten und auf Entschuldigungen reagieren.
- Kann sagen, was er/sie gerne hat und was nicht.
- Kann in einem Interview einfache Fragen beantworten und auf einfache Feststellungen reagieren.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. "Deutsch-Test für Zuwanderer" – Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telc GmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat und Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden können,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (d.h. Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt sowie jeweils im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

H Schulbesuch

Der Ausländer hat den Nachweis zu führen, dass seine schulpflichtigen Kinder ununterbrochen die Schule besucht haben und weiter besuchen. Dies sollte durch Vorlage von Zeugnissen mindestens des letzten Jahres und einer aktuellen Schulbescheinigung geschehen. Mit dem ununterbrochenen Schulbesuch wird die Bereitschaft zur Integration und die erfolgreiche Eingliederung der Familie in die hiesigen Lebensverhältnisse dokumentiert.

Eltern, deren schulpflichtige Kinder keinen tatsächlichen Schulbesuch aufweisen, sind von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen, da sie ihrer Verantwortung für die Integration ihrer Kinder nicht nachgekommen sind.

Teil III Hinweise zu den Versagungsgründen des § 25b Absatz 2

§ 25b Absatz 2 regelt Ausschlussgründe. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist gemäß Nummer 1 ausgeschlossen, wenn der Ausländer nicht nur geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verhindert oder hinausgezögert hat. In der Vergangenheit liegende falsche Angaben sollen bei „tätiger Reue“ außer Betracht bleiben, vgl. hierzu Bundesratsdrucksache 505/12 (Beschluss).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 scheidet gemäß Nummer 1 aus, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Diese Regelung knüpft vordergründig zunächst nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an. Sie ist jedoch nicht als Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren zu werten und hat demnach nicht zur Folge, dass zurückliegende Täuschungen generell unbeachtlich sind. Ihnen kommt vielmehr Relevanz im Zusammenhang mit der nach § 25b Absatz 1 Satz 2 vorzunehmenden Prüfung zu, ob die Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist, weil ein Ausnahmefall von der regelmäßig anzunehmenden Integration vorliegt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. Juli 2015 - 18 B 486/14, Rn. 8).

Die Regelung bietet allenfalls eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren. Sie ist ein gangbarer Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen dem Ausländer einerseits und den staatlichen Stellen andererseits, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind.

Die Entscheidung, ob Versagungsgründe im Sinne des § 25b Absatz 2 Nummer 1 vorliegen, ist in jedem Einzelfall im Wege des pflichtgemäßen Ermessens zu treffen. Dabei ist auch zu prüfen, ob gerade durch das Fehlverhalten von einer nachhaltigen Integration, wie sie die Erteilung nach § 25b voraussetzt, nicht mehr ausgegangen werden kann. Von dem Versagungsstatbestand des § 25b Absatz 2 nicht erfasste (zurückliegende) Identitätstäuschungen und Straftaten stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dann entgegen, wenn die Täuschungshandlung nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam sind, dass sie das Gewicht der nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 relevanten Integrationsleistungen für die hier maßgebliche Annahme der nachhaltigen Integration beseitigen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 25b Absatz 2 Nummer 2 nicht zu erteilen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht. Grundsätzlich sollen nur Ausländer, die sich an Recht und Gesetz halten, wegen ihrer vorbildlichen Integration begünstigt werden. Personen mit Bezügen zu extremistischen und terroristischen Organisationen oder vorsätzlichen Straftätern ist daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Vom Ausländer mehrfach verübte Straftaten, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr führen, wobei im Falle der Jugendstrafe die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde (vgl. § 54 Absatz 2 Nummern 1 und 2), führen zur Versagung des Aufenthaltstitels.

Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, können im Einzelfall außer Betracht bleiben. Diese sind aber insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn im Übrigen ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 vorliegt.

Im Übrigen gelten im Rahmen von § 25b die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5, so dass gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 die Titelerteilung nach § 25b in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Teil IV Hinweise zu § 25b Absatz 3 (Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4)

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie des Sprachnachweiserfordernisses für Ausländer, die diese aus Krankheitsgründen oder aufgrund einer Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können. Das Erfordernis, sich im Übrigen in die hiesigen Verhältnisse nachhaltig integriert zu haben, gilt aber auch für diesen Personenkreis.

Hinsichtlich der Altersbestimmung kann als Anhaltspunkt die Vollendung des 65. Lebensjahres (analog § 104a Absatz 6) herangezogen werden. Darüber hinaus liegen Altersgründe bei allen noch nicht schulpflichtigen Kindern vor (vgl. Ziffer 104a.1.4 AVV-AufenthG). Die pauschale Angabe eines Alters wird jedoch nicht als sachgerecht empfunden, um auch in atypischen Fallkonstellationen eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen.

Die Gründe Krankheit bzw. Behinderung müssen regelmäßig durch ärztliche Atteste belegt werden, die den Schluss nahelegen, dass von den Betreffenden das Sprachnachweiserfordernis bzw. das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nicht zu verlangen ist. Auf einen Nachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn die Ausschlussgründe offenkundig sind. Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss dieser Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Ausländer an der Erlangung der Kenntnisse hindern. Beispielhaft sei die Unfähigkeit des Ausländers genannt, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren oder angeborene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen (vgl. Ziffer 9.2.2.2.1 AVV-AufenthG).

Ob die Ausnahmemöglichkeiten greifen, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Teil V Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder (Hinweise zu § 25b Absatz 4)

Absatz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen. Der Lebensunterhalt der in Absatz 4 bezeichneten Familienangehörigen ist auch gesichert bzw. überwiegend gesichert im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (vgl. Teil II E).

§ 31 gilt für Ehegatten und Lebenspartner entsprechend, Erteilungsgrundlage ist § 25b Absatz 4. Der Familiennachzug ist gemäß § 29 Absatz 3 Satz 3 ausgeschlossen.

Teil VI Schlussbemerkungen

Absatz 5 regelt unter anderem die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis und stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Somit kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Hinsichtlich der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis findet § 26 Absatz 4 Anwendung. Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU ist nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 ausgeschlossen.

Eine Aufhebung oder Verkürzung eines möglicherweise bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 vorliegen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 11 Absatz 4 Satz 1).

Ausländern, deren Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 3 Satz 1 abgelehnt wurde, weil ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten begangen hat, können bei Vorliegen der Voraussetzung Aufenthaltstitel nach § 25b erteilt werden.